

CODIX  
HAMMURABI

DIE GESETZESSTELE HAMMURABIS

VON DR. WILHELM EILERS

**marix**verlag

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek  
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der  
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im  
Internet über  
<http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten

Es ist nicht gestattet, Texte und/oder Abbildungen dieses Buches zu scannen, in PCs oder auf CDs zu speichern oder mit Computern zu verändern oder einzeln oder zusammen mit anderen Bildvorlagen zu manipulieren, es sei denn mit schriftlicher Genehmigung des Verlages.

Copyright © by marixverlag GmbH, Wiesbaden 2009  
Das Buch wurde neu gesetzt, behutsam revidiert und überarbeitet nach der  
5. Auflage der Ausgabe Leipzig 1932  
Covergestaltung: Nicole Ehlers, marixverlag GmbH  
Bildnachweis: akg-images, Berlin  
Lektorat: Patrich Eggenspieler, Wülfrath und Dr. Lenelotte Möller, Speyer  
Satz und Überarbeitung: Medienservice Feiß, Burgwitz  
Der Text wurde in der Stempel Garamond gesetzt  
Gesamtherstellung: GGP Media GmbH, Pößneck  
Printed in Germany

ISBN: 978-3-86539-203-9

[www.marixverlag.de](http://www.marixverlag.de)

# INHALT

Einführung — 7

*Von Wilhelm Eilers*

Eilers und der Codex Hammurabi — 18

*Eine Einleitung von Karl Hecker*

Zum Texte der Übersetzung — 26

Text der Inschrift — 27

Register — 99

# EINFÜHRUNG

Von Wilhelm Eilers

Die Entdeckung der großen Gesetzesinschrift König Hammurabis ist den französischen Ausgrabungen zu danken, welche während des Winters 1901/02 auf dem Boden der alten Elamiterhauptstadt Susa im heutigen Chusistan stattfanden<sup>1</sup>. Hier, wo seit alters babylonische Kultur in Schrift und Sprache Einzug gehalten hatte, war der Gesetzesstein als Siegestrophäe, erworben auf erfolgreichem Beutezug in die üppige Ebene des Iraq, von einem der kriegerischen Könige des Berglandes<sup>2</sup> aufgestellt worden, und noch heute zeugen sieben ausgemeißelte Kolumnen<sup>3</sup> für die ursprüngliche, indes nicht verwirklichte Absicht des Siegers, eine eigene Triumphinschrift an deren Stelle zu setzen<sup>4</sup>. Die weit über manns- hohe Stele<sup>5</sup> aus schwärzlichem Diorit, einem im steinlosen Babylonien kostbaren Material, ist über und über mit den querliegenden Kolumnenstreifen des Textes bedeckt, die am letzten oberen Viertel durch ein Relief unterbrochen werden, den König in Gebetshaltung vor dem göttlichen Gesetzge-

---

1 Délégation en Perse, Mémoires publiés sous la direction de M. J. DE MORGAN, tome IV: Textes Élamites-Sémitiques, II. série, par V. SCHEIL. Paris 1902.

2 Wohl von Šutruk-Nahhunte (etwa 1200-1168).

3 Zu einem größeren Teile als bisher schließt jetzt die Lücke eine weitere der vor Zerstörung der Kolumnen genommenen Abschriften: UM (University Museum, Babylonian Section) V 93 aus Nippur. Für nicht erklärte Abkürzungen s. das Verzeichnis der Zeitschrift für Assyriologie (ZA).

4 AO 4 (1903), 4<sup>3</sup> S. 6.

5 Sie hat die Gestalt der späteren Kudurrus (Landbelehnungsurkunden).

ber und Richter Schamasch darstellend<sup>6</sup>. Jetzt steht der Stein im Louvre, aber fast jedes größere Museum hat unter seinen orientalischen Antiken eine genaue Nachbildung.

Der Fund dieses wichtigen Denkmals war für die Kunde des alten vorderen Orients ein unschätzbare Gewinn, der in erster Linie der Assyriologie als Sprachwissenschaft zugute kam. Hatte die, wie wir jetzt wissen, verwilderte und in graphischen Konventionen erstarrte Sprachgestalt der bis dahin hauptsächlich bekannten Inschriften und Tafeln der assyrisch-babylonischen Spätzeit vom Aufbau des sprachlichen Organismus nur eine ungenügende Vorstellung vermitteln können, so wurde mit Hammurabis Gesetzesstele das „klassische“ Akkadisch bekannt<sup>7</sup>. Gehen wir den Ursachen nach, die das Gesetzeswerk Hammurabis zum Muster sprachlichen Ausdrucks und zur Grundlage für dessen wissenschaftliche Erkenntnis machen, so sind es vorwiegend diese: ein äußerlich mit aller kalligraphischen Sorgfalt und fast durchgehend phonetisch geschriebener Text, der eine noch nicht durch starre Schreibgepflogenheiten verdeckte, in archaischer Reinheit erhaltene Sprache lautgetreu (soweit dies die Keilschrift vermag) wiedergibt. Dazu kommt noch ein Weiteres: Die ganze an der Klarheit des sumerischen Sprachtypus geschulte Inschrift ist stilistisch bis ins Feinste durchgefeilt und von einer Glätte, welche die Sprache zu wirklichem Klang erhebt. Dies gilt insbesondere von dem längeren Proömium<sup>8</sup> und dem Schluß,

6 Zur Abbildung: H. GRESSMANN, *Altorientalische Bilder zum Alten Testament*<sup>2</sup> (1927) S. 91. Unser Titelbild gibt den oberen Teil der Stele wieder.

7 Eine Gegenüberstellung der zweiten Auflage von Friedrich DELITZSCHS *Assyrischer Grammatik* mit Arthur UNGNADS kleiner auf sorgfältiger Sprachbeobachtung des neuen Denkmals fundierter *Babylonisch-assyrischen Grammatik*, beide Ostern 1906 erschienen, zeigt die Bedeutung des Fundes für die semitische Philologie.

8 Es ist (trotz der in unserer Übersetzung verwendeten Interpunktion) ein einziger Satz. Vgl.: POEBEL, *Das appositionell bestimmte Proömium* (1932) S. 3ff.

# EILERS UND DER CODEX HAMMURABI

Eine Einleitung von Karl Hecker

Als sich der Verfasser dieser Zeilen vor mehr als 50 Jahren mit der Assyriologie und dem Studium der Keilschrift zu befassen begann, war es nur natürlich, dass er sich bald auch mit der Lektüre des Codex Hammurabi zu beschäftigen hatte, und es war ebenso natürlich, dass zu den Hilfsmitteln, die er dabei benutzen konnte, auch „der Eilers“ gehörte, jene von dessen vielen Publikationen, deren Nachdruck hier vorgelegt wird. Was damals auch dem Anfänger bald klar wurde, war, dass diese Arbeit nur auf der Basis tiefgreifender Kenntnis in zwei nicht unbedingt zusammengehörigen wissenschaftlichen Disziplinen, nämlich der Assyriologie und der Rechtsgeschichte, entstehen konnte. Es sei gleich hier angemerkt, dass Eilers beim Studienabschluss in Leipzig tatsächlich zum Dr. jur. promoviert wurde; der Titel eines Dr. phil. wurde ihm erst im Jahre 1974, als er schon lange Mitglied und sogar Dekan der Würzburger Philosophischen Fakultät war, wegen seiner zahlreichen Publikationen zu iranistischen Themen ehrenhalber von der Universität Teheran verliehen.

Eilers in der hier gebotenen Kürze als Wissenschaftler zu würdigen ist kein einfaches Unterfangen, denn allzu breit gestreut waren seine Arbeitsinteressen. In Leipzig, wo er am 27. September 1906 geboren wurde, war mit der Berufung von H. Zimmern ein bedeutendes assyriologisches Forschungszentrum entstanden, das unter dessen Nachfolger B. Lands-

berger und dem Rechtshistoriker P. Koschaker solch hohes Ansehen gewann, dass man später von der Leipziger Schule der Assyriologie (heute würde man wegen der vielen zwischenzeitlich entdeckten weiteren Sprachen wie Hurritisch, Hethitisch oder Ugaritisch eher Altorientalistik oder Keilschriftkunde sagen) zu sprechen pflegte. Aus dieser Schule ging eine ganze Reihe nachmals bedeutender deutscher und ausländischer Assyriologen hervor. Hinzu kam, dass das Fach in den Jahrzehnten nach dem I. Weltkrieg infolge vieler neuen Ausgrabungen mit z.T. spektakulären Funden einen immensen Aufschwung nahm. So ist war denn nicht weiter verwunderlich, dass Eilers, der zunächst in Freiburg und München Jura zu studieren begonnen hatte, sich bei der Fortsetzung seines Studiums in seiner Heimatstadt auch dem aufstrebenden jungen Fach zuwandte und besonders von dem genialen Landsberger und dessen revolutionären Ideen auf dem Gebiet der keilschriftlichen Sprachforschung angezogen wurde. Wie er auch zu Koschaker fand, der selbst schon 1917 mit einer „Rechtsvergleichende Studien zur Gesetzgebung Hammurapis, Königs von Babylon“ betitelten Untersuchung hervorgetreten war, ist heute nicht mehr sicher bekannt. Deutlich ist aber, dass dieser den jungen, hoch talentierten Studenten besonders förderte und ihn schon vor der Promotion zu rechtshistorischen Publikationen wie dem Buch „Gesellschaftsformen im altbabylonischen Recht“ (1931) anregte. Unter Eilers' akademischen Lehrern verdient schließlich noch der Iranist H. H. Schaeder besondere Erwähnung, war dieser es doch, der Eilers' großes Faible für die Geschichte, Kultur und Sprachen Persiens weckte. Ein längerer Aufenthalt in Teheran und seine anschließende Tätigkeit als Leiter des Stützpunktes des Deutschen Archäologischen Instituts in Isfahan, jener mit so prächtigen Bauten ausgestatteten Stadt, welche die Perser wegen ihrer Schönheit als *nesf-i ġehān* – „die (eine) Hälfte der Welt“ preisen, in den Jahren 1937-41 för-

## ZUM TEXTE DER ÜBERSETZUNG

Die in runde Klammern gesetzten römischen Ziffern bezeichnen die Kolumnen auf der Stele (Ir = col. I rechts). Auf Zeilenzählung musste um des deutschen Ausdruckes willen verzichtet werden, welcher gegenüber dem komplexiven Sprachcharakter der stark durch das Sumerische beeinflussten Rechtssätze eine freiere Behandlung von Wortstellung und Periodenbau erfordert.

Eckige Klammern ([ ... ]) bezeichnen sinngemäße Zusätze bzw. Ergänzung zerstörter Stellen an.



## TEXT DER INSCRIFT

(I) Als der erhabene Anu, der König der Anunnaki,  
 [und] Enlil, der Herr über Himmel und Erde, der die Ge-  
 schicke des Landes bestimmt,  
 dem Marduk als Eas erstgeborenem Sohn die Enlil-Würde<sup>1</sup>  
 über die Gesamtheit der Menschen bestimmten,  
 ihn unter den Igigu groß machten, seinen erhabenen Namen  
 Babylon kund taten, innerhalb der Weltenden es über-  
 mächtig werden ließen,  
 in seiner Mitte ein ewiges Königtum, dessen Grundfesten,  
 gleich Himmel und Erde fest gegründet sind, ihm festigten:  
 Damals haben meinen Namen Hammurabi,  
 den ehrfürchtigen Fürsten, der die Götter verehrt, um Ge-  
 rechtigkeit im Lande sichtbar zu machen, den Ruchlosen  
 und den Bösen zu vernichten, vom Starken den Schwachen  
 nicht entrechten zu lassen,  
 gleich Šamaš<sup>2</sup> den Schwarzhäuptigen aufzugehen und das  
 Land zu erleuchten, Anu und Enlil den Menschen zum  
 Wohlgefallen  
 kundgetan.  
 Ich, Hammurabi,  
 der durch Enlil berufene Hirte,  
 der Hülle und Fülle anhäuften,  
 der Jegliches für Nippur-Duranki vollbrachte;  
 der ehrfürchtige Heger von Ekur;  
 der tüchtige König,  
 der Eridu wiederherstellte;

---

1 D.h. die göttliche Vollmacht.

2 D.i. die Sonne.

der (II) den Ritus von Eabzu reinigte,  
 der Erstürmer der vier Weltenden,  
 der den Namen Babylons groß machte,  
 der das Herz Marduks, seines Herrn, erfreute;  
 der täglich einsteht für Esangilla;  
 der Same des Königtums,  
 den Sin erzeugte,  
 der Ur mit Wohlergehen beschenkte;  
 der Demütige, der Betende;  
 der Überfluss nach Ekišnugal brachte,  
 der bedächte König,  
 der (dem) Šamaš gehorsam ist, der Mächtige,  
 der die Grundfesten von Sippar festigte,  
 der Ajas Hochtempel<sup>3</sup> in Grün verkleidete;  
 der den Tempel Ebabbar, der der Wohnung des Himmels  
 gleicht, hocherhaben machte,  
 der Krieger,  
 der Larsa begnadigte;  
 der Ebabbar für Šamaš, seinen Helfer, erneuerte;  
 der Herr,  
 der Uruk belebte,  
 der Wasser der Fülle seinen Einwohnern vorsetzte;  
 der die Spitze von Eanna erhöhte,  
 der Üppigkeit für Anu und Ištar anhäuften;  
 Schirm des Landes,  
 der die zerstreuten Menschen von Isin versammelte;  
 der mit Fülle den Tempel Egalmaḥ versah,  
 der Drache unter den Königen,  
 der Lieblingsbruder des Zababa,

---

3 LANDSBERGER in: OLZ 34 (1931), Sp. 128; anders BÖHL in: ZA 39 (1930) S. 93; vgl. auch SCHOTT in: ZA 40 (1931), S. 11. Gegu(n)nu sumerisches Lehnwort das wie ziqqurattu (Ziqqurat) einen Hochtempel im Gegensatz zu einem Tieftempel bezeichnet.

der mächtige König, die Sonne von Babylon, der das Licht über das Land Sumer und Akkad aufgehen ließ, der König, der sich die vier Weltenden hörig machte, der Günstling Ištar, das bin ich.

Als Marduk mich beauftragte, die Menschen gerecht zu leiten und dem Lande Ordnung zuzuweisen, habe ich Recht und Gerechtigkeit in den Mund des Land gelegt und für das Wohlsein der Menschen sorgte ich gut, damals (setzte ich fest):

### § 1

Wenn ein Bürger einen Bürger des Mordes bezichtigt hat, ihn aber nicht überführt, so wird der, der ihn bezichtigt hat, getötet.

### § 2

Wenn ein Bürger einem Bürger Zauberei vorgeworfen hat, ihn aber nicht überführt, so geht der, dem Zauberei vorgeworfen ist, zur Flussgottheit, taucht in den Fluss hinein, und wenn der Fluss ihn erlangt<sup>9</sup>, so erhält, der ihn bezichtigt hat, sein Haus; wenn der Fluss diesen Bürger für frei von Schuld erachtet und er heil davonkommt, so wird der, der ihm Zauberei vorgeworfen hat, getötet, der, der in den Fluß hinabgetaucht ist, erhält das Haus dessen, der ihn bezichtigt hat.

### § 3

Wenn ein Bürger vor Gericht zu falschem Zeugnis aufgetreten ist, die Aussage aber, die er gemacht hat, nicht beweist, so wird dieser Bürger, wenn dieses Gericht ein Halsgericht<sup>10</sup> ist, getötet;

---

9 D.h. wenn er untergeht.

10 Prozess um Leben und Tod (dīn napištim).

## § 4

wenn er zum Zeugnis (VI) über Getreide oder Silber aufgetreten ist, so läßt er sich die jeweilige Strafe dieses Rechtsstreites auf.

## § 5

Wenn ein Richter einen Rechtsspruch gefällt, eine Entscheidung getroffen, eine Siegelurkunde ausgefertigt hat, später aber seinen Rechtsspruch umstößt, so weist man diesem Richter die Änderung des Rechtsspruches, den er gefällt hat, nach, und er gibt das Zwölfwache des Klaganspruches, der in diesem Rechtsstreit entstanden ist; außerdem läßt man ihn in der Versammlung vom Stuhlsitze seiner Richterwürde aufstehen, und er kehrt nicht zurück und setzt sich mit den Richtern nicht mehr zu Gericht.

## § 6

Wenn ein Bürger Besitz eines Gottes oder eines Palastes gestohlen hat, so wird dieser Bürger getötet; auch wird der, welcher das Diebesgut aus seiner Hand angenommen hat, getötet.

§ 7<sup>11</sup>

Wenn ein Bürger Silber, Gold, einen Knecht, eine Magd, ein Rind, ein Schaf, einen Esel, oder Sonstiges aus der Hand des Sohnes eines Bürgers oder des Knechtes eines Bürgers ohne Zeugen und vertragliche Abmachungen gekauft, oder auch zur Verwahrung angenommen hat, so ist dieser Bürger ein Dieb: Er wird getötet.

---

11 Vgl. Anm. 19 zur Einleitung von Wilhelm EILERS. Nach KOSCHAKER, Hammurapi-Studien S. 73ff., ist § 7 (wie auch §§ 6 und 8) stark interpoliert.

# REGISTER

Bezüglich weiterer Auskunft über die Realien der antiken Zweistromland-Kultur sei der Leser auf B. MEISSNERS Werk: *Babylonien und Assyrien* (I: 1920; II: 1925), das auch sorgfältige Stichwortverzeichnisse enthält, hingewiesen.

**Abdichten** eines Schiffes § 234f.

**Abgabepflichtige Person** § 36ff.

**Abgang** § 120; s. a. Verlust, Schaden

**Abhandenkommen** §§ 9ff., 16f. („flüchtige“ Sklaven), 126, 240

**Abrechnung** zwischen Kaufmann und Beutelträger § 105, vgl. Leipziger rechtswissenschaftliche Studien 65, S. 27ff., Abschichtung der Tochter durch frei verfügbare Mitgift §§ 179 (Entu, Naditu und Zikru), 183 (Šugitu)

**Abschichtung** der Tochter durch frei verfügbare Mitgift §§ 179 (Entu, Naditu, Zikru), 183 (Šugîtu)

**Abschneiden** der Brust als Symbolstrafe für die ungetreue Amme § 194

**Abschneiden** der Hand als Symbolstrafe: für den gegenüber dem Vater tötlich werdenden Sohn § 195, für den Arzt bei Misserfolg seiner Operation § 218, für den Scherer des Sklavenmals § 226

**Abschneiden** des Ohrs bei Sklaven als [Symbol-(?)]Strafe: für Wangenschlag § 205; für Bestreitung des *status servitutis* durch den Sklaven § 282

**Abschneiden** der Zunge als Symbolstrafe für den Adoptivsohn § 192

**Ackerbau** s. Feldpacht

**Adab**, mit dem der Göttermutter (Dingir-)Nintur gewidmeten Tempel Ema, das heutige Bismaja, an einem alten Euphratarm Mittelbabyloniens Col. III Ende